

[100] V. Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Deutschen Reichs vom 16. Oktober d. J. hat in allen Staaten des Deutschen Reichs eine Viehzählung nach dem Stande vom 10. Januar 1883 stattzufinden und soll diese Zählung von Haus zu Haus erfolgen.

Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Großherzogthum hiermit Folgendes bestimmt.

#### § 1.

Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Bienenstöcke. Außerdem ist zu ermitteln für sämtliche vorbezeichnete Thiergattungen, mit Ausnahme der Bienen, der Verkaufswerth, sowie für Rindvieh und Schweine das Lebendgewicht um die Zeit der Zählung.

#### § 2.

Die Leitung und Ausführung der Aufnahmen erfolgt durch die Gemeindevorstände, welche nach Bedürfniß bis zum 1. Januar 1883 bestimmt abgegrenzte Zählbezirke zu bilden und geeignete Zähler zu bestellen haben.

#### § 3.

Die Aufnahme erfolgt am 10. Januar 1883 mittelst gedruckter Hauslisten, welche den Gemeindevorständen im Dezember d. J. durch das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar in der nach dem Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden berechneten Zahl nebst den erforderlichen Exemplaren der Gemeindefontrollliste (§ 11) und der gegenwärtigen, zugleich als Instruktion dienenden Bekanntmachung mit besonderem Lieferschein zugehen werden.

#### § 4.

Die Gemeindevorstände haben in der Zeit zwischen dem 28. Dezember 1882 und 6. Januar 1883 in jedes Haus (Gehöft, Anwesen, Hofraithe) ein Exemplar der Hausliste (§ 3) dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter eingehändigen zu lassen und dabei sorgfältig darauf zu achten, daß kein Hausgrundstück übergangen werde, auch wenn in demselben notorisch keine der Thiergattungen, auf welche die Erhebung sich bezieht, gehalten wird.

## § 5.

Reicht die Zahl der übersandten Hauslisten für die Zahl der Empfangsberechtigten nicht aus, so sind die nöthigen Nachbestellungen sofort unmittelbar an das statistische Bureau zu Weimar zu richten.

## § 6.

Zur Ausfüllung der Hauslisten in der aus dem Formular ersichtlichen Weise und nach den dort abgedruckten Bestimmungen sind die Hausbesitzer oder deren Vertreter verpflichtet; die Ausfüllung erfolgt nicht für jede Haushaltung besonders, sondern in der Art, daß der gesammte Viehbestand des Hauses (Gehöftes zc.) nach den bei den einzelnen Viehgattungen vorgeschriebenen Unterabtheilungen in der Hausliste ungetrennt zur Aufzeichnung gebracht, so nach der Viehbestand mehrerer im Hause (Gehöft zc.) etwa befindlicher Haushaltungen zusammengefaßt wird.

## § 7.

Die in der Hausliste vorgeschriebenen Ermittlungen über den Verkaufswert und das Lebendgewicht (§ 1) sind ebenso wie die Angaben über die Stückzahl, mit thunlichster Sorgfalt und Genauigkeit zu bewirken.

Zur Erzielung vollständiger, richtiger und korrekter Angaben haben die Gemeindevorstände oder die Zähler bei Austheilung der Hauslisten die Hausbesitzer, da nöthig, entsprechend zu instruiren.

Behufs thunlichst der Wahrheit entsprechender Ermittlungen über das Lebendgewicht wird es empfohlen, da, wo dies ohne besondere Schwierigkeit ausführbar erscheint, Probewiegungen einzelner Thiere vorzunehmen und mit Zugrundelegung der hieraus gewonnenen Ergebnisse die Schätzung des Lebendgewichts der übrigen Thiere gleicher Gattung und Unterabtheilung zu bewirken.

## § 8.

Die Ausfüllung der Hauslisten hat am 10. Januar 1883 zu erfolgen, etwa nöthig werdende Nachzählungen sind überall auf den Stand der Viehhaltung am 10. Januar 1883 zu beziehen.

## § 9.

In denjenigen Häusern (Gehöften zc.), in welchen keine der bei der Zählung in Betracht kommenden Thiergattungen gehalten wird (§ 4), ist die

Hausliste von dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter mit „Bakat“ oder „werden nicht gehalten“ zu bezeichnen, am Schlusse zu unterschreiben und wie die übrigen Hauslisten zur Abholung bereit zu halten.

#### § 10.

Vom 13. Januar l. J. ab ist durch die Gemeindevorstände die Wiedereinsammlung der sämtlichen Hauslisten vornehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß dieselbe spätestens bis zum 16. Januar l. J. vollständig beendet sei.

Bei und nach der Einsammlung sind die Hauslisten einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Zusbesondere ist darauf zu achten, daß auch die Hauslisten, welche nur das Nichtvorhandensein sämtlicher in den Bereich der Zählung fallender Viehgattungen bezeugen, § 9, ebenfalls vollständig und mit dem Namen des Hausbesizers oder seines Vertreters unterschrieben, wieder eingehen.

#### § 11.

Auf Grund der revidirten Hauslisten haben sodann die Gemeindevorstände die Gemeinde-Kontrollliste aufzustellen, in welche nach dem ihnen zugegangenen Formular lediglich die Gesamtsummen jeder der gezählten 8 Viehgattungen für jedes Haus (Gehöft &c.) einzutragen sind.

Nach Aufstellung der Gemeindegkontrollliste ist die letztere, versehen mit dem darunter zu setzenden Zeugnisse der von dem Gemeindevorstand bewirkten Prüfung und der dabei konstatariten Richtigkeit nebst den sämtlichen nach der Nummerfolge geordneten Hauslisten und dem Lieferscheine, auf welchem letzteren neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der nach § 9 unausgefüllt gebliebenen Hauslisten anzugeben ist, in dauerhafter Verpackung und zusammengechnürt spätestens bis zum 15. Februar 1883 an das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar frankirt einzusenden.

#### § 12.

Das statistische Bureau zu Weimar ist beauftragt, die Revision und weitere Bearbeitung des gesammten Materials der Viehzählung nach den vom Bundesrath des Deutschen Reichs gefaßten Beschlüssen vorzunehmen.

Zur Sicherung der gehörigen Ausführung dieses Auftrags haben sämtliche Gemeindevorstände allen Anforderungen, welche von dem Direktor des statistischen Bureaus in Bezug auf etwa verzögerte Einsendung der Zählpapiere, sowie wegen etwa nöthiger Aufklärung der in die Hauslisten eingestellten Angaben und wegen der Berichtigung und endgiltigen Feststellung des Zählungsergebnisses überhaupt an sie gelangen, mit der erforderlichen Beschleunigung und Sorgfalt nachzukommen.

Weimar, den 31. Oktober 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.  
v. Groß.

[101] Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 1481 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu der unter dem 3. November 1881 abgeschlossenen internationalen Neblaus-Konvention; vom 15. September 1882.

---

Berichtigung zu Seite 210: In dem Verzeichniß der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen, Seite 210 fig. des Regierungs-Blattes, sind die Stellen bei der Universität Jena anstatt mit Nr. 11, 12, 13 und 14 mit Nr. 12, 13, 14 und 15 zu bezeichnen.

---

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.